

EuroDaT Supplier Code of Conduct

1. Präambel.....	3
2. Integrität.....	3
3. Insiderinformationen.....	3
4. Menschliche und ökologische Verantwortung.....	4
4.1. Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen.....	4
4.2. Deutsches Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz.....	4
4.3. Erwartungen gemäß LkSG.....	5
4.4. Präventivmaßnahmen (LkSG).....	5
4.5. Abhilfemaßnahmen.....	6
4.6. Nachhaltigkeit.....	6

1. Präambel

EuroDaT GmbH, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden, ("EuroDaT") ist mit ihren Lieferant:innen ("Lieferantinnen") im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für Integrität, Menschlichkeit, Umweltrechte und nachhaltige Entwicklung verbunden. Die Werte und Grundsätze, von denen EuroDaT sich leiten lässt, und die EuroDaT auf von jeder Lieferantin einfordert, sind im folgenden formuliert.

2. Integrität

- 1) Die Lieferantin verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Finanzkriminalität, unter anderem Korruption, zu vermeiden.
- 2) Die Lieferantin verpflichtet sich, ihre Lieferant:innen ("Lieferantinnen") vertraglich zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die denen in Klausel 1.1 genannten gleichwertig sind.

3. Insiderinformationen

- 1) Die Lieferantin wurde ausdrücklich über das Verbot von Insidergeschäften und die illegale Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) informiert. Daher sind die folgenden Aktivitäten verboten:
 - a) Durchführung oder Versuch, Insidergeschäfte zu tätigen;
 - b) Empfehlung, dass eine andere Person Insidergeschäfte tätigt oder eine andere Person zu Insidergeschäften verleitet; oder
 - c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.
- 2) Die Lieferantin hat die vorgenannte Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung in Bezug auf potenzielle Insiderinformationen, zu denen der Zugang gewährt wurde oder die anderweitig im Rahmen der Vertragsbeziehung anerkannt wurden, zu beachten. Jeder Verstoß gegen diese Insiderhandelsverbote kann mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf (5) Jahren geahndet werden (§ 119 Abs. 1 und 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)).
- 3) Darüber hinaus hat die Lieferantin ihr Personal, ihre Erfüllungsgehilfen und Dritte, die im Rahmen der Vertragsbeziehung Zugang zu Insiderinformationen erhalten oder erlangen, über die in dieser Ziffer 2 beschriebene Insiderhandelsregelung zu informieren und zu unterweisen. Die Lieferantin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ziffer 2.3 zu dokumentieren.

4. Menschliche und ökologische Verantwortung

4.1. Menschenrechts- und Umweltverpflichtungen

- 1) Die Parteien erkennen die Menschen- und Umweltrechte weltweit als grundlegende Werte der Gemeinschaft an, insbesondere:
 - a) Verbot von Kinderarbeit;
 - b) Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei;
 - c) Verbot der Vorenthaltung angemessener Vergütung;
 - d) Verbot der Nichteinhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen;
 - e) Verbot der Nichtbeachtung der Vereinigungsfreiheit;
 - f) Verbot der ungleichen Behandlung im Beschäftigungsverhältnis (z.B. aufgrund der nationalen und ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung, es sei denn, die ungleiche Behandlung beruht auf den Anforderungen der Beschäftigung);
 - g) Verbot der Verursachung schädlicher Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, schädlicher Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauchs, die:
 - i) die natürliche Grundlage für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt;
 - ii) einen Menschen daran hindert, Zugang zu sicherem Trinkwasser zu erhalten;
 - iii) den Zugang einer Person zu sanitären Einrichtungen behindert oder zerstört;
 - iv) die Gesundheit eines Menschen schädigt;
 - h) Verbot der rechtswidrigen Vertreibung und der rechtswidrigen Enteignung von Land, Wäldern und Gewässern im Zuge des Erwerbs, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, die die Lebensgrundlage eines Menschen sichern;
 - i) Verbot der Einstellung oder des Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Geschäftsprojekts, wenn aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle durch das Unternehmen während des Einsatzes der Sicherheitskräfte
 - i) das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird;
 - ii) Leib oder Leben verletzt werden; oder
 - iii) die Vereinigungsfreiheit behindert wird.

4.2. Deutsches Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz

- 1) Die Einhaltung der im deutschen Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgeführten umweltrechtlichen Anforderungen ist für EuroDaT und ihre die Kund:innen ("Kundinnen") von großer Bedeutung. Gegebenenfalls verlangt EuroDaT

von der Lieferantin Informationen über die menschenrechts- und umweltrechtlichen Risiken von EuroDaT für die jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse ihrer Kundinnen gemäß dem LkSG. Die Lieferantin hat EuroDaT auf Anfrage vollständige und wahrheitsgemäße Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Anfrage den Grundsatz der Angemessenheit wahrt. Dasselbe gilt, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem LkSG Informationen über EuroDaT von einer Kundin anfordert. In Bezug auf vertrauliche Informationen (wie in Ziffer 13 des Dienstleistungsvertrags dargelegt) gelten die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags und der Leistungsbeschreibung.

- 2) Die Lieferantin verpflichtet sich, die menschenrechtlichen und ökologischen Erwartungen von EuroDaT zu erfüllen und entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren, z.B. durch Vereinbarung entsprechender Vertragsklauseln mit ihren Lieferantinnen. Ändert sich aus Sicht von EuroDaT die Risikosituation der Lieferantin während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrags oder während der Laufzeit der Leistungsbeschreibung und erfordert dies aus Sicht von EuroDaT eine Anpassung der vorgenannten Bestimmungen, werden die Parteien eine entsprechende Anpassung vornehmen.

4.3. Erwartungen gemäß LkSG

Die Einhaltung der Klauseln 1) und 2) unter Ziffer 4.2 stellt die menschenrechtlichen und ökologischen Erwartungen EuroDaT gegenüber der Lieferantin dar.

4.4. Präventivmaßnahmen (LkSG)

- 1) Stellt EuroDaT im Rahmen ihrer jährlichen oder anlassbezogenen Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder ökologisches Risiko im Sinne des LkSG fest, gilt nach billigem Ermessen von EuroDaT hinsichtlich der zu ergreifenden Präventivmaßnahmen Folgendes:
 - a) Um die Verpflichtung der Lieferantin in Klausel 2) unter Ziffer 4.2 durchzusetzen, hat die Lieferantin auf Verlangen von EuroDaT an Schulungen teilzunehmen, die von EuroDaT oder einer von EuroDaT beauftragten Dritten durchgeführt werden und in denen der Lieferantin die menschenrechtlichen und ökologischen Erwartungen von EuroDaT erläutert werden. Die Parteien werden sich über die Einzelheiten (z. B. Datum, Art der Schulung, Kostentragung) einigen, wenn EuroDaT die Teilnahme an den Schulungen tatsächlich als Präventionsmaßnahme ergreift;
- 2) Die Lieferantin räumt EuroDaT das Recht ein, risikobasiert zu prüfen, ob die Lieferantin die Menschenrechtsstrategie von EuroDaT erfüllt. Für die Durchführung einer solchen Prüfung kommt insbesondere Folgendes in Betracht:
 - a) Abgabe einer entsprechenden Selbstauskunft durch die Lieferantin;
 - b) nach vorheriger Ankündigung, eine Vor-Ort-Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten der Lieferantin in den Räumlichkeiten der Lieferantin durch EuroDaT oder eine von EuroDaT beauftragten Dritte;

- c) die Verwendung anerkannter Zertifizierungs- oder Auditsysteme, vorausgesetzt, dass sie aus Sicht von EuroDaT eine unabhängige und angemessene Kontrolle gewährleisten;
 - d) bei der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen gemäß Punkt b) oben ist der Geschäftsbetrieb von EuroDaT so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. In jedem der vorgenannten Fälle sind vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln.
- 3) Hält EuroDaT es aus ihrer Sicht für erforderlich, geeignete Präventivmaßnahmen im Sinne des LkSG gegenüber mittelbaren Lieferantinnen von EuroDaT zu ergreifen, die zugleich unmittelbare Lieferanten von der Lieferantin sind, so hat die Lieferantin EuroDaT dabei angemessen zu unterstützen.

4.5. Abhilfemaßnahmen

- 1) Erkennt die Lieferantin einen Verstoß gegen eine in Ziffer 4.1 beschriebene menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtung in ihrem Geschäftsbereich oder ihrer Lieferkette, so informiert sie EuroDaT unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) und wirkt auf Verlangen von EuroDaT mit, um den Verstoß zu beenden oder zu minimieren.
- 2) Liegt ein Verstoß gegen eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtung im Sinne des LkSG gemäß Ziffer 4.2 im Bereich der Lieferantin vor, der von EuroDaT auf absehbare Zeit nicht beendet werden kann, so gilt Folgendes, wobei EuroDaT hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen ein Ermessen hat:
 - a) EuroDaT und die Lieferantin entwickeln und implementieren gemeinsam einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes;
 - b) Ist für EuroDaT absehbar, dass die Lieferantin die im vorgenannten Plan festgelegten Vorgaben nicht einhalten wird, so ist EuroDaT berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit der Lieferantin während der Risikominderungsbemühungen auszusetzen, wobei die Lieferantin während der Aussetzung keinen Anspruch auf Vergütung hat;
 - c) EuroDaT ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung gemäß LkSG zu beenden; insoweit hat sie das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung; es gelten insoweit die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

4.6. Nachhaltigkeit

- 1) Die Lieferantin bekennt sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und wird die Erreichung der SDGs durch ihre Aktivitäten und Partnerschaften unterstützen. Die Lieferantin stellt sicher, dass sich auch ihre Unterauftragnehmer zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 2) Durch den Beitritt zum UN Global Compact verpflichtet sich die Lieferantin auch zu den im UN Global Compact festgelegten Prinzipien. Die Lieferantin wird auch die Werte des UN Global Compact beachten und sicherstellen, dass ihre Lieferantinnen ihre Praktiken entsprechend ausrichten.

- 3) Die Lieferantin hält alle anwendbaren Umweltgesetze und -vorschriften im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit EuroDaT ein und stellt sicher, dass ihre Lieferantinnen die gleichen Standards einhalten.